

Landschaftsverband  
Westfalen - Lippe  
.- Landesjugendamt -  
Az.: 50 56 00

44 Münster, den 20. Sept. 1966

Vorlage Nr. 18/66

des Landesjugendamtes Westfalen - Lippe für die 20. Arbeitstagung  
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom  
19.-21.10.66 in Saarbrücken

**Betr.: Arrestvollzug in der öffentlichen Erziehung**

Im Bereich des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe sind bisher für die Durchführung von Arrest, Einzelbewahrung oder Isolierungen sonstiger Art keine besonderen Verfügungen ergangen. Einzige Rechtsgrundlage für die Durchführung solcher Maßnahmen war bisher der Runderlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über Ausübung der Fürsorgeerziehungstätigkeit vom 1.4.1926 - III F 535/26 - (VMBL. S. 1000), den ich auszugsweise beifüge.

Über Einrichtung und Ausstattung der Arrestzelle ist in diesem Erlaß jedoch nur gesagt, daß Fenstergitter gerechtfertigt sein können. An die Beschaffenheit des Mobilars- insbesondere der Schlafgelegenheit einer Arrestzelle - werden in diesem Erlaß keine besonderen Anforderungen gestellt.

Es hat sich herausgestellt, daß normale Bettgestelle - auch bei stabiler Ausführung - gelegentlich beschädigt oder zerstört werden. Aus diesem Grund hat ein Heim eine Zelle mit einem gemauerten Podest in der Höhe und Größe eines normalen Bettes ausgestattet, auf den für die Nachtzeit eine Matratze gelegt wird. Bei Tage kann dieser Podest auch als Sitzgelegenheit benutzt werden. Von anderer Seite ist dagegen der Vorschlag gemacht worden, eine feste Matratze für die Nacht auf den Boden zu legen. Gegen eine Schlafstelle am Boden bestehen jedoch m.E. erhebliche Bedenken.

Ich bitte zu erörtern, welche Erfahrungen in andern Bereichen mit der Einrichtung und Ausstattung von Arrestzellen, insbesondere aber mit der Gestaltung der Schlafstelle gemacht worden sind. Für die Überlassung von Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Arrest, Einzelbewahrung und Isolierungen in der öffentlichen Erziehung wäre ich dankbar.

Direktor,  
Landesamtmann